

Bundesministerium fur Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung I/PR3 (Recht und Koordination)
Radetzkystrae 2
1030 Wien

per E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 13/43

GZ BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2013

BG, mit dem das Bundesstraengesetz 1971, das Containersicherheitsgesetz, das Fuhlerscheingesetz, das Gefahrgutbeforderungsgesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Guterbeforderungsgesetz 1995, das Kraftfahrliniengesetz, das Straentunnel-Sicherheitsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das BG uber Sicherheitsmanahmen bei auslandischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen, das BG uber den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschifffahrtsgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Postmarktgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Amateurfunkgesetz 1998, das Funkerzeugnisgesetz 1998 sowie das BG uber Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMVIT) geandert werden

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Art. IV anderung des Gefahrgutbeforderungsgesetzes

Zu  38 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„ 35 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Janner 2014 in Kraft.“



Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Richtigstellung vorzunehmen:

„§ 35 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Art. VI Änderung des Güterbeförderungsgesetzes

Zu § 28 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„§ 202 Abs. 7 und § 21a jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Richtigstellung vorzunehmen:

„§ 20 Abs. 7 und § 21a jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Art. IX Änderung des Luftfahrtgesetzes

Zu § 140b Abs.1:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, er hat die Aufsicht und das Weisungsrecht auszuüben.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Formulierung:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Er hat die Aufsicht und das Weisungsrecht auszuüben.“

Art. XII Änderung des Schifffahrtsgesetzes

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

-

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende zusätzliche Formulierung:

In § 149 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„Die §§ 37, 71, 86, 96, 113, 134, 137 und 146 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Art. XIII Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

-

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende zusätzliche Formulierung:

In § 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„§ 55 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Art. XIV Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

Hinweis: Die Änderung „5. Im § 19c wird der Ausdruck „Unfalluntersuchungsstelle“ durch den Ausdruck „Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes“ ersetzt.“ wurde nicht in die Textgegenüberstellung übernommen.

Zu § 81 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Der Schienen-Control Kommissionobliegen die ihr im 3., 5. bis 6b. sowie im 9. Teil dieses Bundesgesetzes zugewiesenen [...]“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende Richtigstellung:

„Der Schienen-Control Kommission obliegen die ihr im 3., 5. bis 6b. sowie im 9. Teil dieses Bundesgesetzes zugewiesenen [...]“

Zu § 81 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Die Geschäftsführung der Schienen-Control Kommission obliegt der Schienen-Control GmbH. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schienen-Control Kommission ist das Personal der Schienen-Control GmbH an die Weisungen einerseits des Vorsitz führenden Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes oder andererseits des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes gebunden.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich eine der Rechtschreibung entsprechende Formulierung (zwei Alternativen):

„Die Geschäftsführung der Schienen-Control Kommission obliegt der Schienen-Control GmbH. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schienen-Control Kommission ist das Personal der Schienen-Control GmbH an die Weisungen einerseits des den Vorsitz führenden Mitgliedes (bzw. des vorsitzführenden Mitglieds) oder des an seine

Stelle tretenden Ersatzmitgliedes oder andererseits des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes gebunden.“

Zu § 83 Abs 1:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Das richterliche Mitglied, bei dessen Verhinderung das an seine Stelle tretende Ersatzmitglied, führen in der Schienen-Control Kommission den Vorsitz. Die Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Sitzungen der Schienen-Control Kommission ist auch dann zulässig, wenn diese nicht an die Stelle eines Mitgliedes treten.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende grammatikalische Richtigstellung:

„Das richterliche Mitglied, bei dessen Verhinderung das an seine Stelle tretende Ersatzmitglied, führt in der Schienen-Control Kommission den Vorsitz. Die Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Sitzungen der Schienen-Control Kommission ist auch dann zulässig, wenn diese nicht an die Stelle eines Mitgliedes treten.“

Zu § 84 Abs 3:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission haben abweichend vom § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. xx/2013, keine aufschiebende Wirkung.[...]“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende grammatikalische Richtigstellung:

„Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission haben abweichend von § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. xx/2013, keine aufschiebende Wirkung.[...]“

Art. XV Änderung des Postmarktgesetzes

Zu § 44a Abs 3:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Hat die Regulierungsbehörde in einem Verfahren das Ermittlungsverfahren nach § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen erklärt, gilt die durch § 121 Abs. 4 bewirkte Rechtsfolge auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende Richtigstellung:

„Hat die Regulierungsbehörde in einem Verfahren das Ermittlungsverfahren nach § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen erklärt, gilt die durch § 44 Abs. 2 bewirkte Rechtsfolge auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.“

Im Allgemeinen empfiehlt sich aus Gründen der Einheitlichkeit entweder auf eine geschlechtsneutrale Formulierung zu verzichten, da sicherlich beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen sind, oder aber diese in sämtlichen Gesetzestextes einheitlich zu gestalten (beispielsweise Landeshauptmann/Landeshauptfrau, Bundesminister/Bundesministerin).

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 15. Februar 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident